



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Januar 2014
(OR. de)**

5528/14

**TRANS 23
DELECT 9**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 17. Januar 2014 |
| Empfänger: | Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2014) 95 final |
| Betr.: | Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../. der Kommission vom 17.1.2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von neuen indikativen Karten zu Anhang III |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 95 final.

Anl.: C(2014) 95 final



Brüssel, den 17.1.2014
C(2014) 95 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 17.1.2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von neuen indikativen Karten zu Anhang III

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU enthält indikative Karten bestimmter Nachbarländer, mit denen die EU in Verkehrsfragen eng zusammenarbeitet (Island und Norwegen (EFTA), Schweiz (Abkommen über den Landverkehr), Westliche Balkanländer (SEETO), Türkei (Bewerberland)).

Gemäß der Verordnung können Karten weiterer Nachbarländer, mit denen die Union Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze geschlossen hat, im Wege delegierter Rechtsakte aufgenommen werden.

Im Rahmen der Verkehrs- und Logistikpartnerschaft der Nördlichen Dimension (NDPTL, 21. November 2012) und der Östlichen Partnerschaft (9. Oktober 2013) wurden solche Vereinbarungen mit den folgenden Ländern geschlossen: Russland, Belarus, Ukraine, Republik Moldau, Georgien, Armenien, Aserbaidshan.

Die Hinzufügung weiterer Karten für die Nachbarländer erleichtert die gezielte Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ländern sowie insbesondere deren finanzielle Unterstützung.

2. ANHÖRUNGEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission konsultierte Experten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Vertreter des Europäischen Parlaments in Sitzungen am 26. September 2013 und 7. November 2013. Die Karten sind Teil der jeweiligen Abkommen mit den Nachbarländern und wurden in diesem Zusammenhang dem Rat vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden weitere indikative Karten von Drittländern dem Anhang III der Verordnung hinzugefügt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 17.1.2014

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Hinzufügung von neuen indikativen Karten zu Anhang III

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 können indikative Karten über die Ausweitung des transeuropäischen Verkehrsnetzes auf bestimmte Nachbarländer, mit denen die Union Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze geschlossen hat, hinzugefügt werden.
- (2) Im Rahmen der Verkehrs- und Logistikpartnerschaft der Nördlichen Dimension (NDPTL) wurde am 21. November 2012 eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union, Russland und Belarus geschlossen. Zwischen der Union und Belarus, der Ukraine, der Republik Moldau, Georgien, Armenien und Aserbaidschan wurde am 9. Oktober 2013 eine Vereinbarung auf hoher Ebene im Rahmen der Östlichen Partnerschaft erzielt.
- (3) Die Hinzufügung indikativer Karten mit Verkehrsnetzen, die mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 festgelegten Netzen verbunden sind, dürfte die zielgerichtete Zusammenarbeit der Union mit den fraglichen Drittländern erleichtern.
- (4) Die Vereinbarungen auf hoher Ebene mit den Nachbarländern beziehen sich auf Schienen- und Straßennetze sowie auf Häfen, Flughäfen und Schiene-Straße-Terminals. Der Zustand der Eisenbahnstrecken und Straßen im Hinblick auf die Fertigstellung der Infrastruktur war nicht Teil der Abkommen. Daher wurden die Eisenbahnstrecken und Straßen im Zusammenhang mit den Vereinbarungen auf hoher Ebene als „beendet“ bezeichnet.

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17.1.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO